

## Hinweisblatt des Marktes Peiting zur Ermittlung des maßgeblichen Gesamteinkommens im Rahmen einer Bauparzellen-Bewerbung (Stand: 20.12.2022)

### Bestimmung des Einkommens:

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG), wie z. B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten und steuerlich abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung) zuzüglich **Leistungen / Einkünfte** nach § 32b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Berücksichtigt werden dabei die positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG):

- nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer),
- selbständige Arbeit,
- Gewerbebetrieb,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Die Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt.

Freibeträge sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf der Stufe der Einkünftermittlung nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG angesiedelt sind. Hierzu gehören z. B. die Freibeträge bei der Veräußerung eines Betriebs (§ 16 Abs. 4 EStG) oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 EStG) sowie der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) oder auch der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG). Nicht abzugsfähig sind hingegen grundsätzlich Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Nach § 3 EStG steuerfreie Einnahmen zählen nur dann zum Einkommen, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 5a EStG können vom Einkommen die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten abgezogen werden. Nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Beträge sind zum Einkommen hinzuzurechnen und die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge abzuziehen (diese Vorschriften sind nur relevant bei Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (je 1.000 EUR in den Kalenderjahren 2019 – 2021, ab dem Jahr 2022: 1.200 EUR) nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abgezogen werden. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG berücksichtigt werden.

Anzusetzen ist die Summe der positiven Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten. Ergeben sich bei einer Einkunftsart Verluste, dürfen diese nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerschaft / Elternteile statt.

Zu berücksichtigen sind auch Leistungen bzw. Einkünfte, die nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu zählen Entgeltersatzleistungen wie z. B. Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld.

Die vollständige Aufzählung der zu berücksichtigenden Leistungen finden Sie in § 32b Abs. 1 EStG. Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann nicht von der Summe der Entgeltersatzleistungen abgezogen werden.

Über § 32b Abs. 1 EStG sind z. B. auch ausländische Einkünfte einzubeziehen, beispielsweise aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland steuerbefreite, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte.